

# RS Vwgh 1997/10/28 96/04/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §34;

AVG §63 Abs1;

## Rechtssatz

Aus § 34 AVG ergibt sich weder, daß eine Ordnungsstrafe nur als Sofortmaßnahme verhängt werden dürfe, noch, daß gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe jedenfalls das Recht einer Berufung eingeräumt werden müsse.

## Schlagworte

Voraussetzungen des Berufungsrechtes Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040191.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)